

Nr. 9 vom 16.09.2021

Amtliche Bekanntmachung

Hg.: Der Präsident der BHH

Schutz- und Hygienekonzept der
Berufliche Hochschule Hamburg (BHH)
zum Schutz vor Infektionen durch SARS-CoV-2
vom 15. September 2021

**Schutz- und Hygienekonzept
der
Berufliche Hochschule Hamburg (BHH)
zum Schutz vor Infektionen durch SARS-
CoV-2**

vom 15.09.2021



unter Berücksichtigung des Rahmen-Schutzkonzept

der Hochschulen in Hamburg vom 30.08.2021

zur Umsetzung des vom Bundesministeriums für Arbeit und
Soziales (BMAS) erlassenen Arbeitsschutzstandards und zur
Ermöglichung einer geschützten Präsenzlehre für Studierende
im Zusammenhang mit dem Coronavirus

Inhaltsverzeichnis

1. Grundsätzliches.....	1
1.1. Hochschulbetrieb.....	1
2. Maßnahmen für Einzelpersonen	1
2.1. Persönliche Hygiene	1
2.1.1. Medizinische Masken	2
2.2. Personenbezogene Maßnahmen für Beschäftigte	2
2.2.1. Home-Office	2
2.2.2. Beschäftigte mit Vorerkrankungen und Behinderungen	2
2.2.3. Schwangere Beschäftigte	2
2.2.4. Verbindliches Testangebot in Betrieben.....	2
2.3. Personenbezogene Maßnahmen für Studierende	3
2.3.1. Studierende mit Vorerkrankungen oder Behinderungen.....	3
2.3.2. Schwangere Studentinnen.....	3
3. Reglementierter Zutritt zu den Räumlichkeiten der BHH.....	3
4. Hygienemaßnahmen bei der Nutzung von öffentlichen Bereichen (Fahrstühle, Foyers, WC-Bereiche, Verkehrswege, Teeküchen) in den Räumlichkeiten der BHH	4
5. Raumhygiene	4
5.1. Reinigung.....	4
5.2. Lüftung.....	4
6. Hygienemaßnahmen bei Büroarbeitsplätzen.....	5
7. Hygiene- und Schutzmaßnahmen bei der Durchführung von Präsenzveranstaltungen und Prüfungen.....	5
7.1. Testpflicht für Präsenzveranstaltungen	5
7.2. Ausnahmen von der Testpflicht	5
7.3. Schutz- und Hygienemaßnahmen bei Präsenzveranstaltungen	6
8. Fortschreibung des Rahmen-Schutzkonzepts.....	7
9. Anlagen.....	8
9.1. Hygienetipps der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung	8
9.2. Anweisung für die Nutzung eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes	9
9.3. Plakate zu den Schutz- und Hygienemaßnahmen der BHH in der Anckelmannstr. 10	10

Im vorliegenden Konzept zur Vermeidung des Risikos einer Infektion mit dem Coronavirus (Rahmen-Schutzkonzept) werden die Regelungen der vom Senat der Freien und Hansestadt Hamburg beschlossenen „Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg (Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO)“ und die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) erlassene SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung ([Corona-ArbSchV](#)) sowie der allgemein formulierte Standard „[SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard](#)“ im Wege eines Rahmen-Schutzkonzepts für den Betrieb der Hochschulen in Hamburg und ihrer Einrichtungen konkretisiert.

Die Berufliche Hochschule Hamburg (BHH) hat auf Basis dieser Grundlage ihre spezifischen Belange ergänzt und unter Berücksichtigung des § 22 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 6 HmbSARS-Cov-2-Eindämmungsverordnung konkretisiert,

1. Grundsätzliches

Personen, die Symptome (z.B. Husten, Fieber, Durchfall) aufweisen, die auf eine COVID-19-Infektion hindeuten könnten und die ärztlich nicht abgeklärt sind, ist der Aufenthalt an den Hochschulen untersagt. Für Veranstaltungen und Versammlungen jeder Art (Laborveranstaltungen, erlaubter Lehrbetrieb u.a.m.) und für das persönliche Erscheinen am Arbeitsplatz der Hochschulen gelten **als oberste Maxime die Einhaltung der 3 G's (geimpft, getestet oder genesen) und das Tragen einer medizinischen Maske.**

1.1. Hochschulbetrieb

An den staatlichen Hochschulen erfolgt die Lehre überwiegend in Präsenz. Hybride und digitale Formate und Lehrangebote sind weiterhin möglich.

Das Infektionsschutzgesetz in der jeweils gültigen Fassung ist zu berücksichtigen. Prüfungen, insbesondere Abschlussprüfungen, sind kein Unterricht im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und bleiben hiervon unberührt. Gleiches gilt für Forschungstätigkeiten und ähnlichen Einrichtungen.

2. Maßnahmen für Einzelpersonen

2.1. Persönliche Hygiene

Der Hauptübertragungsweg für das Coronavirus ist die Tröpfcheninfektion über die Atemwege und die Schleimhäute. Darüber hinaus ist die Übertragung auch indirekt über die Hände möglich, wenn sie mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Zur Infektionsvermeidung sind folgende Hygieneregeln (siehe auch Pkt. 10.1) zu befolgen:

- Regelmäßiges und gründliches Händewaschen für 30 Sekunden (siehe <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen.html>).
- Einhaltung der [Husten- und Niesetikette](#) (Husten und Niesen in die Armbeuge und am besten von anderen Personen wegrehen, um einen größtmöglichen Abstand herzustellen).

- Abstand halten.
- Mit den Händen nicht den Mund, die Nase und die Augen berühren.
- Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken, Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen.
- Keine Berührungen, Hände schütteln und Umarmungen.

2.1.1. Medizinische Masken

Für anwesende Personen gilt in geschlossenen Räumen mit Publikumsverkehr die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO mit der Maßgabe, dass die Masken durch die Vortragenden abgelegt werden dürfen.

2.2. Personenbezogene Maßnahmen für Beschäftigte

2.2.1. Home-Office

Um die persönlichen Kontakte möglichst zu reduzieren, wird weiterhin der Gebrauch von Home-Office befürwortet.

2.2.2. Beschäftigte mit Vorerkrankungen und Behinderungen

Beschäftigte, die an einer Vorerkrankung (z.B. Erkrankungen der Lunge, des Herz-Kreislaufsystems, der Leber, der Nieren, Diabetes Mellitus, onkologische Erkrankungen) leiden, die einen schweren Krankheitsverlauf bei einer Infektion mit dem COVID-19-Virus erwarten lässt oder das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung unmöglich macht, sollen vorrangig im Home-Office beschäftigt werden. Sofern die Arbeiten nicht im Home-Office verrichtet werden können, sind nötigenfalls leistbare Aufgaben zu vereinbaren. Dasselbe gilt für schwerbehinderte Beschäftigte, deren Art der Beeinträchtigung einen Risikofaktor für einen schweren Krankheitsverlauf darstellen.

Der Dienststelle ist bei Wunsch der Inanspruchnahme ein entsprechend qualifiziertes Attest eines Facharztes vorzulegen.

2.2.3. Schwangere Beschäftigte

Der Ausschuss für Mutterschutz stuft den regelmäßigen Kontakt von Schwangeren zu einer größeren Anzahl an Personen vor dem Hintergrund der Corona Pandemie als unverantwortbare Gefährdung ein, wenn nicht konsequent alle erforderliche Schutz- und Hygienemaßnahmen eingehalten werden können. Demnach müssen organisatorisch/technische Schutzmaßnahmen ergriffen werden, die gewährleisten, dass die geltenden Hygiene- und Schutzmaßnahmen stets sicher eingehalten werden. Ist dies nicht möglich, so ist zu prüfen, ob schwangere Beschäftigte einen Einzelarbeitsplatz erhalten oder im Home-Office arbeiten können. Sofern dies nicht realisierbar ist, hat der Arbeitgeber ein Beschäftigungsverbot auszusprechen (§ 13 Abs. 1 Nr. 3 MuSchG; § 1 Abs. 1 Nr. 5 HmbMuSchVO).

2.2.4. Verbindliches Testangebot in Betrieben

Zur Minderung des betrieblichen SARS-CoV-2-Infektionsrisikos bietet die BHH ihren Beschäftigten, soweit diese nicht ausschließlich in ihrer Wohnung arbeiten, mindestens

zweimal pro Kalenderwoche einen Test in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 an (§ 4 Abs. 1 SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung).

2.3. Personenbezogene Maßnahmen für Studierende

2.3.1. Studierende mit Vorerkrankungen oder Behinderungen

Für Studierende mit attestierten Vorerkrankungen oder Behinderungen, die einen schweren Krankheitsverlauf bei einer COVID-19-Infektion erwarten lassen (siehe Pkt. 2.2.2) oder die das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung unmöglich machen, sind individuelle Maßnahmen zu ergreifen. Falls die Teilnahme an einer Präsenzveranstaltung (z.B. Prüfung, Laborübungen) nicht durch individuelle Schutzmaßnahmen ermöglicht werden kann, können betroffene Studierende einen Antrag auf Nachteilsausgleich stellen.

2.3.2. Schwangere Studentinnen

Die Regelungen des Mutterschutzes gelten auch für Studierende (siehe Pkt. 2.2.3). Demnach ist es auch für schwangere Studentinnen unablässig, dass alle Schutz- und Hygienemaßnahmen eingehalten werden, die ggf. durch individuelle Maßnahmen zu ergänzen sind. Schwangeren Studentinnen, die an einer Präsenzveranstaltung teilzunehmen haben und bei denen keine ausreichenden Schutzmaßnahmen möglich sind, ist ein Nachteilsausgleich anzubieten.

3. Reglementierter Zutritt zu den Räumlichkeiten der BHH

Soweit die räumlichen Verhältnisse es zulassen, ist auf die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5m hinzuweisen und hinzuwirken. Auf die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske und die Durchsetzung wird mit Aushängen an den Eingängen der Gebäude hingewiesen. Ebenso ist auf die Pflicht zum Nachweis der 3Gs vor Teilnahme an Lehrveranstaltungen und sonstigen Angeboten in geschlossenen Räumen hinzuweisen und die Einhaltung mit Stichproben zu kontrollieren.

Da die Räumlichkeiten der BHH für den Seminarbetrieb nicht hinreichend groß sind, dass das Abstandsgebot eingehalten werden kann, ist die Lehrveranstaltung auch ohne Abstandsgebot durchzuführen und die Maske in der Seminarzeit ununterbrochen zu tragen.

Die BHH ist berechtigt, Kontaktdaten zu erheben. Die BHH ist ebenfalls berechtigt, im Wintersemester 2021/2022 die Daten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Lehrveranstaltungen zum Status als genesene oder geimpfte Person nach § 10h HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO (2G-Status) zu verarbeiten.

Dabei ist sicherzustellen, dass unbefugte Dritte keine Kenntnis von den Kontaktdaten erlangen können. Die Verwendung der Kontaktdaten zu anderen als den in der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO genannten Zwecken sowie deren Weitergabe an unbefugte Dritte ist untersagt. Die Aufzeichnungen der Kontaktdaten sind spätestens nach vier Wochen zu vernichten oder zu löschen, im Falle der Daten zum 2G-Status sobald die Speicherung nicht mehr erforderlich ist, spätestens aber zwei Wochen nach Ende des Wintersemesters 2021/2022. Weiteres zur Kontaktdatenerhebung ist den §§ 7 und 22 der HmbSARS-CoV-2-

EindämmungsVO zu entnehmen. Die allgemeinen Regelungen zum Datenschutz sind zu beachten.

4. Hygienemaßnahmen bei der Nutzung von öffentlichen Bereichen (Fahrstühle, Foyers, WC-Bereiche, Verkehrswege, Teeküchen) in den Räumlichkeiten der BHH

Um das Infektionsrisiko zu minimieren, sind in den Räumlichkeiten der BHH folgende Regelungen einzuhalten:

- In den Eingangsbereichen der Gebäude werden Hand-Desinfektionsmittel bereitgestellt, mit denen die Hände nach Betreten der Gebäude hygienisch desinfiziert werden können.
- Es ist eine medizinische Maske zu tragen. Auf die Tragepflicht wird mit entsprechenden Aushängen hingewiesen.
- Die Hinweisschilder und Fußbodenmarkierungen zur Abstandshaltung, soweit vorhanden, sind zu beachten.
- Fahrstühle dürfen von maximal zwei Personen benutzt werden unter der Voraussetzung, dass beide eine medizinische Maske tragen. Darüber hinaus werden alle Anwesenden gebeten, die Fahrstühle so wenig wie möglich zu nutzen, damit sie den Personen, die unabdingbar darauf angewiesen sind, zur Verfügung stehen.
- Teeküchen, Kopierräume und vergleichbare Räume, in denen der Abstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann, sind nur von einer Person gleichzeitig zu nutzen.

5. Raumhygiene

5.1. Reinigung

Eine vorsorgliche Flächendesinfektion, auch von Kontaktflächen, die oft genutzt werden, ist nach Beratung des Arbeitsmedizinischen Dienstes (AMD) sowie den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts in der jetzigen COVID-19-Pandemie nicht erforderlich.

5.2. Lüftung

Um das Infektionsrisiko zu minimieren, ist es wichtig, für einen regelmäßigen Luftaustausch zu sorgen. Die Dauer, Art und Häufigkeit der Lüftung ist abhängig von den Lüftungsmöglichkeiten, der Dauer der Veranstaltung und der Nutzung des Raumes. Wenn ein Raum an einem Tag für mehrere Veranstaltungen genutzt werden soll, sind folgende Szenarien zu unterscheiden:

- Ein Raum mit maschineller Lüftungsanlage (Zu- und Abluft oder Klimaanlage) kann für die nächste Nutzung freigegeben werden.
- In Räumen mit gegenüberliegenden Fenstern ist in regelmäßigen Abständen und spätestens nach Ende einer Veranstaltung eine 20-minütige Stoß- und Querlüftung durchzuführen.

- Räume, die nur einseitig mit Fenstern ausgestattet sind und bei denen keine Querlüftung möglich ist, sind ebenfalls regelmäßig stoß zu lüften. Spätestens nach Ende einer Veranstaltung und dem Zwischenreinigen ist eine Stoßlüftung vorzunehmen.
- Räume, deren Fenster aufgrund baulicher oder anderer Maßnahmen nicht geöffnet werden können, dürfen nicht genutzt werden.

Die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel in der jeweils gültigen Fassung ist dabei zu berücksichtigen. Die Überprüfung der Qualität der Lüftung kann durch eine CO₂-Messung erfolgen. Entsprechend ASR A3.6 ist eine CO₂-Konzentration bis zu 1.000 ppm noch akzeptabel. In der Zeit der Pandemie ist dieser Wert soweit möglich zu unterschreiten.

6. Hygienemaßnahmen bei Büroarbeitsplätzen

Der Arbeitgeber hat alle geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um betriebsbedingte Personenkontakte zu reduzieren. Die gleichzeitige Nutzung von Räumen durch mehrere Personen ist auf das betriebsnotwendige Minimum zu reduzieren. Ob weitere Maßnahmen erforderlich sind, ist ggf. im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln.

7. Hygiene- und Schutzmaßnahmen bei der Durchführung von Präsenzveranstaltungen und Prüfungen

Oberstes Gebot für die Durchführung von Präsenzveranstaltungen ist die Einhaltung der 3 G's (geimpft, getestet oder genesen) und die Verpflichtung, eine medizinische Maske zu tragen.

7.1. Testpflicht für Präsenzveranstaltungen

Personen, die Präsenzveranstaltungen an der BHH wahrnehmen, werden nur zugelassen, wenn sie

- einen Antigen-Schnelltest gemäß § 10 d HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO bei einem zugelassenen Testzentrum durchführen und ein negatives Ergebnis bestätigt bekommen haben, die zugrunde liegende Testung darf nicht länger als 24 Stunden zurückliegen, oder
- einen PCR Test vorlegen, der § 10 d HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO entspricht und nicht länger als 48 Stunden zurück liegt.

Verweigern Teilnehmende einen der oben genannten Nachweise, werden sie vom Gelände der Hochschule verwiesen und von Veranstaltungen der Hochschule ausgeschlossen werden.

Einem negativen Coronavirus-Testnachweis im Sinne der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO steht die Vorlage eines Coronavirus-Impfnachweises nach § 2 Absatz 5 oder eines Genesenennachweises nach § 2 Absatz 6 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO gleich.

7.2. Ausnahmen von der Testpflicht

Vollständig Geimpfte und Genesene sind nach [Beschlusslage auf Bundesebene](#) getesteten Personen gleichgestellt. Die Pflicht, sich für Präsenzveranstaltungen testen zu lassen, gilt für diese Gruppe nicht mehr.

Als vollständig geimpft gelten alle Personen erst ab dem 15. Tag nach der zweiten Corona-Schutzimpfung mit einem in der EU [zugelassenen Impfstoff](#). Geimpfte müssen einen entsprechenden Nachweis vorlegen können. Bei Geimpften ist das der Impfausweis oder eine Impfbescheinigung in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache als Papierdokument oder in digitaler Form (§ 2 Abs. 5 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO i.V.m. § 2 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung).

Als Genesene gelten alle Personen, die eine Corona-Infektion überstanden haben, die mindestens 28 Tage sowie maximal sechs Monate zurückliegt, oder die nach der zurückliegenden Infektion mindestens eine Corona-Schutzimpfung mit einem zugelassenen Impfstoff erhalten haben. Bei Genesenen ist ein Genesenen-Nachweis erforderlich. Hierbei handelt es sich um eine Bescheinigung in schriftlicher oder digitaler Form, in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache darüber, dass eine vorherige Infektion mit dem Coronavirus auf Grundlage eines PCR-Tests festgestellt worden ist und mindestens 28 Tage, sowie maximal sechs Monate zurückliegt. Genesene, deren Infektion mit dem Coronavirus länger als sechs Monate zurück liegt, haben zusätzlich einen Nachweis über die Corona-Schutzimpfung (s.o.) mit mindestens einer verabreichten Impfstoffdosis vorzulegen.

7.3. Schutz- und Hygienemaßnahmen bei Präsenzveranstaltungen

Nach der Eindämmungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung zulässige Präsenzveranstaltungen finden unter Einhaltung folgender Schutz- und Hygienemaßnahmen statt:

- Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen oder sonstigen Angeboten in geschlossenen Räumen ist nur nach Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweise, eines Coronavirus-Impfnachweises oder eines Genesennachweises gestattet. Die Einhaltung ist stichprobenartig zu kontrollieren (siehe oben).
- Während der Präsenzveranstaltungen ist eine medizinische Maske nach § 8 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO zu tragen, Vortragende dürfen die Maske ablegen.
- Prüfungen und Klausuren sind möglichst in großen Räumen durchzuführen.
- Finden mehrere Veranstaltungen/Prüfungen parallel in einem Bereich (z.B. in einem Flurabschnitt) statt, soll die Planung vorsehen, dass diese zeitversetzt beginnen und enden.
- Beim Betreten und Verlassen von Seminar- und Prüfungsräumen sowie von Hörsälen soll möglichst das Abstandsgebot eingehalten werden und ist eine medizinische Maske zu tragen.
- Während einer Prüfung/Klausur/Veranstaltung muss für ausreichend Frischluftzufuhr gesorgt werden. Sofern keine technische Lüftung vorhanden ist, soll mehrmals pro Stunde eine Stoßlüftung erfolgen.
- Für Präsenz-Prüfungen kann die BHH anordnen, dass eine Maskenpflicht bei Wahrung des Abstandsgebots nach Einnahme von Sitzplätzen nicht besteht.
- Für die Teilnahme an Präsenz-Prüfungen kann die BHH zudem anordnen, dass im Falle der Vorlage eines PCR-Tests die dem Testergebnis zugrunde liegende Testung nicht länger als 24 Stunden zurückliegen darf oder dass die Testung am selben Tage

vorgenommen worden sein muss. Zwischen zwei aufeinander folgenden Veranstaltungen ist ausreichend Zeit zum Lüften einzuplanen (siehe Pkt. 5).

- Studierende sind angehalten, die Räumlichkeiten nach dem Ende der Veranstaltung/Prüfung unverzüglich zu verlassen.

8. Fortschreibung des Rahmen-Schutzkonzepts

Das mit der Sozialbehörde abgestimmte Rahmen-Schutzkonzept wird der Lage entsprechend angepasst. Für die einzelnen Themenbereiche (z.B. Lehrveranstaltungen, Prüfungen, Besprechungen, Durchführung von Bewerbungsgesprächen etc.) werden eigene detaillierte Schutz- und Hygienekonzepte erstellt, die jedoch auf diesem Rahmen-Schutzkonzept basieren.

9. Anlagen

9.1. Hygienetipps der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung



infektionsschutz.de

Wissen, was schützt.

Infektionen vorbeugen:

Die 10 wichtigsten Hygienetipps

Im Alltag begegnen wir vielen Erregern wie Viren und Bakterien. Einfache Hygienemaßnahmen tragen dazu bei, sich und andere vor ansteckenden Infektionskrankheiten zu schützen.

1. Regelmäßig Hände waschen

- ▶ wenn Sie nach Hause kommen,
- ▶ vor und während der Zubereitung von Speisen,
- ▶ vor den Mahlzeiten,
- ▶ nach dem Besuch der Toilette,
- ▶ nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen,
- ▶ vor und nach dem Kontakt mit Erkrankten,
- ▶ nach dem Kontakt mit Tieren.



2. Hände gründlich waschen

- ▶ Hände unter fließendes Wasser halten,
- ▶ von allen Seiten mit Seife einreiben,
- ▶ dabei 20 bis 30 Sekunden Zeit lassen,
- ▶ unter fließendem Wasser abwaschen,
- ▶ mit einem sauberen Tuch trocknen.

3. Hände aus dem Gesicht fernhalten

- ▶ Fassen Sie mit ungewaschenen Händen nicht an Mund, Augen oder Nase.



4. Richtig husten und niesen

- ▶ Halten Sie beim Husten und Niesen Abstand von anderen und drehen sich weg.
- ▶ Benutzen Sie ein Taschentuch oder halten die Armbeuge vor Mund und Nase.



5. Im Krankheitsfall Abstand halten

- ▶ Kurieren Sie sich zu Hause aus.
- ▶ Verzicht auf enge Körperkontakte, solange Sie ansteckend sind.
- ▶ Halten Sie sich in einem separaten Raum auf und benutzen Sie wenn möglich eine getrennte Toilette.
- ▶ Benutzen Sie Essgeschirr oder Handtücher nicht mit anderen gemeinsam.



6. Wunden schützen

- ▶ Decken Sie Wunden mit einem Pflaster oder Verband ab.

7. Auf ein sauberes Zuhause achten

- ▶ Reinigen Sie insbesondere Küche und Bad regelmäßig mit üblichen Haushaltsreinigern.
- ▶ Lassen Sie Putzlappen nach Gebrauch gut trocknen und wechseln sie häufig aus.



8. Lebensmittel hygienisch behandeln

- ▶ Bewahren Sie empfindliche Nahrungsmittel stets gut gekühlt auf.
- ▶ Vermeiden Sie den Kontakt von rohen Tierprodukten mit roh verzehrten Lebensmitteln.
- ▶ Erhitzen Sie Fleisch auf mindestens 70 °C.
- ▶ Waschen Sie Gemüse und Obst gründlich.

9. Geschirr und Wäsche heiß waschen

- ▶ Reinigen Sie Ess- und Küchenutensilien mit warmem Wasser und Spülmittel oder in der Spülmaschine.
- ▶ Waschen Sie Spüllappen und Putztücher sowie Handtücher, Waschlappen, Bettwäsche und Unterwäsche bei mindestens 60 °C.



10. Regelmäßig lüften

- ▶ Lüften Sie geschlossene Räume mehrmals täglich für einige Minuten.

9.2. Anweisung für die Nutzung eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes

Masken im Alltag richtig einsetzen

Vor dem Aufsetzen

- Hände desinfizieren oder
- mit Seife waschen

mind. 30 Sek.



Richtig über **Mund, Nase und Wangen** platzieren. Maske sollte eng anliegen

Bei Durchfeuchtung die Maske sofort wechseln



Beim Absetzen die **Bänder nutzen**



Anschließend die Hände desinfizieren oder mit Seife waschen

mind. 30 Sek.


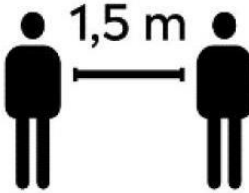



Research for
infection protection

HARTMANN



9.3. Plakate zu den Schutz- und Hygienemaßnahmen der BHH in der Anckelmannstr.
10

 <p>Maskenpflicht</p>	 <p>Mindestabstand</p>
 <p>Gehen Sie rechts und hintereinander in Fluren und Treppenhäusern</p>	 <p>Hygiene</p>